

machen, daß die Obrigkeit in die häuslichen und pecuniären Verhältnisse der Subscribenten näher eingehe. Daß ein solches inquisitorisches, in seiner Ausführung, selbst bei dem redlichsten Willen an Willkühr streifendes Verfahren den Wohlthätigkeitsfönn nicht ermuntern, die Idee freiwilliger Beiträge gänzlich zerstören und die obrigkeitlichen Behörden in die unangenehmste Stellung bringen würde, das bedarf keines Beweises. Und in dieser Beziehung habe ich wohl nicht mit Unrecht die Maßregel als bedenklich und schwierig in ihrer Ausführung bezeichnet. Sie scheint mir aber auch ganz überflüssig, da in dem Falle, wo in einzelnen Armenbezirken die Obrigkeit und Gemeinde die Ausbringung solcher freiwilligen Zwangsbeiträge wünschenswerth und dem communlichen Interesse entsprechend finden sollte, nach der eignen Ansicht der Regierung in der Decretsbeilage A. es hierzu einer gesetzlichen besondern Ermächtigung nach den Grundsätzen der Städte- und Landgemeindeordnung nicht bedarf. In der That, meine Herren, die Frage, um die es sich handelt, ist für alle diejenigen Städte, in welchen bisher freiwillige Subscriptionen günstigen Erfolg gehabt haben, von großer Wichtigkeit und verdient eine ernste Erwägung. Sollte übrigens mein Antrag in der hohen Kammer keinen Anklang finden, so würde ich mir eventuell noch einen zweiten Vermittelungsvorschlag vorbehalten, der dahin ginge, die präceptive Fassung der Schlußzeile der 17. §. in eine facultative zu verwandeln. Es würden dann die Worte: „so ist der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitwegen festzusetzen“: mit den Worten vertauscht werden: „so kann er festgesetzt werden.“ Damit wenigstens in dem Falle, wo die Verbindung der Zwangsmaßregel mit freiwilligen Armenkassenbeiträgen nach dem Ermessen der Obrigkeit als eine unwillkommene und störende Zugabe erscheint, sie nicht genöthigt werde, gegen ihre bessere Ueberzeugung von dem Zwange Gebrauch zu machen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde zuvörderst fragen: ob die Kammer den Antrag des Hrn. Bürgermstr. Hübler, daß der zweite Theil von §. 17 von den Worten: „die Bestimmung des Beitrags“ an bis ans Ende wegfallen soll, unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Ref. Bürgermstr. D. Groß: Da die Unterstützung erfolgt ist, so halte ich es für nothwendig, die Motiven, die in dem Gesetzentwurf gegeben sind, der Kammer nochmals vorzutragen. Es wird dort gesagt: „In der §. 17 hat man allerdings abweichend von demjenigen, was in der Decretsbeilage sub A. ad m. bemerkt worden ist, in Folge anderweiter Erwägung, die Bestimmung der 5. §. Cap. I. gedachten Mandats beibehalten zu müssen geglaubt, daß Diejenigen, welche sich entweder der Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ganz weigern, oder verhältnißmäßig zu wenig subscribiren, hierzu angehalten werden sollen. Denn, obschon ein solcher Zwang auf der einen Seite dem Begriffe freiwilliger Beiträge zu widersprechen scheint, so hat man sich doch überzeugt, daß eine solche Maßregel nicht zu entbehren sei. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge soll schon nach dem Zusammenhange der §. 5 und 6

des Mandats vom 11. April 1772 der Ausschreibung einer Anlage vorhergehen und sie, wo möglich, entbehrlich machen. Besterer Zweck würde nicht zu erreichen sein, wenn man bei der Einsammlung freiwilliger Beiträge den freien Willen ganz unbedingt wolle walten lassen, es würden aber auch dadurch diejenigen prägravirt, welche freiwillig ansehnliche Beiträge unterzeichnen, wegen Unzureichtheit der Sammlung im Ganzen aber hernach demohngeachtet genöthigt würden, bei der Anlage noch einmal zu contribuiren, und wiederholte Erfahrungen dieser Art müßten zuletzt die Ergiebigkeit der Sammlungen so weit reduciren, daß sie ihren Zweck ganz verfehlen und für nichts zu achten sein würden.“ Die Deputation glaubte, in Beziehung auf die Motiven sich jeder Bemerkung enthalten zu können. Ich gestehe auch, daß die Gründe des Hrn. Bürgermstr. Hübler mich für meine Person nicht haben überzeugen können, daß diese Bestimmung der §. von nachtheiligen Folgen sein werde. Es wird gewiß diese Vorschrift von jeder Obrigkeit mit Intelligenz angewendet werden. In Städten, wo die Armenversorgung bloß durch freiwillige Beiträge bewerkstelligt wird, z. B. in Dresden und Leipzig, ist diese Bestimmung, die schon in dem Mandat von 1772 Begründung findet, nur höchst selten angewendet worden, wenigstens in der langen Zeit, wo ich früher selbst Mitglied des Armenvereins in Leipzig war, ist es nur sehr selten vorgekommen, daß solchen Personen, die gar nichts oder unverhältnißmäßig wenig unterzeichneten, angesonnen wurde, einen höhern Beitrag zu entrichten, und ich glaube auch in Dresden wird das selten der Fall gewesen sein. Allein ich bin auch überzeugt, daß an vielen kleinern Orten es nicht möglich sein würde, auf eine andere Weise den erforderlichen Bedarf aufzubringen, und daß, wenn man die früher schon vorhandene Bestimmung aufgeben wollte, diejenigen, die nichts geben wollen, zu verhältnißmäßigen Beiträgen anhalten zu können, dieses für die Aufbringung der Mittel zur Armenkasse großen Nachtheil bringen würde. Wenn dieses Amendement nicht die Zustimmung der hohen Kammer finden sollte, so ist das anderweit eventuell vorgebrachte Amendement — obwohl ich glaube, daß sich die hohe Staatsregierung damit einverstehen werde — doch überflüssig, da es schon in das Ermessen der Obrigkeit gestellt ist, ob sie die Beiträge, die Jemand gegeben hat, angemessen findet oder nicht, und es scheint ganz gleichgültig, ob gesagt wird, „so ist der von denselben zu entrichtende Beitrag obrigkeitwegen festzusetzen“ oder: „er kann festgesetzt werden.“ In jedem Falle wird die Obrigkeit nicht zu diesem Mittel schreiten, sobald es nicht die Verhältnisse dringend gebieten.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich schließe mich dem Amendement des Hrn. Bürgermeister Hübler an, theils aus den von dem Antragsteller selbst entwickelten Gründen, theils weil ich Anstoß nehme, an der schwankenden und unsichern Fassung der §. Es kommt nämlich zuletzt Alles darauf hinaus, zu beurtheilen, was ein verhältnißmäßig geringer Armenbeitrag sei, ich aber gestehe, daß ich mir die Frage kaum zu beantworten wüßte. Nun soll zwar allerdings der Maßstab